



SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Schiedsverfahren
- Bau- und Immobilienrecht
- Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht
- E-Commerce
- Bankrecht
- Steuerrecht
- Gesundheitsrecht

Zivilrecht

A. Wirtschaftsrecht

Flugverspätung: Schadenersatz für Arbeitgeber? Der Arbeitgeber bezahlt die Flugtickets der Dienstreise. Aufgrund des verspäteten Abfluges verpassen die Arbeitnehmer den Anschlussflug und kommen verspätet am Ziel an. Dem Arbeitgeber entstanden dadurch Mehrkosten. Der EuGH hat zur Schadenersatzforderung entschieden, dass Art 19 des Luftverkehrsübereinkommens von Montreal (Montrealer Übereinkommen MÜ) so auszulegen ist, dass auch dem Arbeitgeber der Verspätungsschaden zu ersetzen ist. Der Schaden ist mit einer Höchstgrenze (Art 22 MÜ) von umgerechnet € 5.170,82 pro Reisendem beschränkt [EuGH 17.02.2016, C-429/14 – Air Baltic]

Bemessung des angemessenen Entgelts bei Patentverletzung:

Der immaterialgüterrechtliche Anspruch auf das angemessene Entgelt gemäß § 150 Abs 1 PatentG hat eine bereicherungsrechtliche Grundlage. Schuldner des Anspruchs ist derjenige, der durch den Eingriff in das Patent einen Nutzen gezogen hat. Die Höhe der Vergütung entspricht einem angemessenen Lizenzentgelt. Der Rechteinhaber ist so zu stellen, als hätte er dem Verletzer die Nutzung des unbefugten verwendeten Rechts durch Vertrag ein-

geräumt und dafür ein Entgelt vereinbart; Richtschnur dafür hat zu sein, was redliche und vernünftige Parteien vereinbart hätten. Bei einem geplanten Zusammenwirken haften mehrere Personen zur ungeteilten Hand. [OGH 22.09.2015, 4 Ob 3/15t]

Gemeinschaftsmarke – prioritätsältere nationale Marke: Einer Klage wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke kann der Einwand nach Art 99 Abs 3 GMV (VO [EG] 207/2009) eines älteren nationalen Markenrechtes entgegengehalten werden. Dabei kann es sich auch um ein älteres Recht aus einem anderen Mitgliedstaat handeln. Dies folgt aus der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsmarke. [OGH 27.01.2016, 4 Ob 183/15p]

D&O-Versicherung: Serienschadensklausel: Die OLA 2008 sehen den „Haftpflicht-Versicherungsfall“ und den „Verfahrensschutz-Versicherungsfall“ vor. Liegt mehreren Versicherungsfällen dieselbe Pflichtverletzung zugrunde, gelten sie nach der „Serienschadensklausel“ (Art 8.4. OLA 2008) als derselbe Versicherungsfall. Diese gilt dann als alleine zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die erste Inanspruchnahme erfolgt oder das erste Verfahren eingeleitet wird. Im vorliegenden Fall führten die identen Pflichtverletzungen zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und wegen einer Entlassung zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren. Aufgrund der Identität der Pflichtverletzungen gilt dies nach der „Serienschadensklausel“ als ein Schadensfall und somit als ein Versicherungsfall. [OGH 19.11.2015, 7 Ob 137/15w]

Kein Verwaltungsstrafverfahren, wenn Ermittlungsverfahren nach StPO eingestellt wurde: Nach dem Absturz eines ungesicherten Arbeit-

nehmers aus 12m Höhe wird gegen den Arbeitgeber wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung in einem strafrechtlichen Verfahren ermittelt. Nach dem Ermittlungsverfahren wird das Verschulden des Arbeitgebers verneint und diese nach § 190 Z 1 StPO rechtskräftig eingestellt. Eine weitere Verfolgung des Arbeitgebers in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Arbeitnehmerschutz ist unzulässig. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft entfaltet nämlich Sperrwirkung wegen dem Doppelbestrafungsverbot. [VwGH 29.05.2015, 2012/02/0238]

B. Arbeitsrecht

Elternteilzeit – Beginn des Rechtsanspruchs und des Kündigungs-schutzes: Die Bestimmungen der §§ 8 Abs 1 Z 1, 8f Abs 1 VKG (Väter-Karenzgesetz) sind insgesamt so zu verstehen, dass der Anspruch auf Elternteilzeit nicht ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Elternteilzeit, sondern ab jenem Zeitpunkt besteht, ab dem das Dienstverhältnis ununterbrochen 3 Jahre gedauert hätte. Demzufolge gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe, frühestens jedoch 4 Monate vor Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung. [OGH 29.10.2015, 8 ObA 68/15f]

C. Konsumentenschutz

Einlösung von Fluggutscheinen: In den AGB eines Flugunternehmens findet sich der Passus, „Eine Barauszahlung des (Rest-)Guthabens eines Wertgutscheines ist nicht möglich“. Diese Klausel ist iSd § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend, wenn dem Verbraucher Gutscheine in Stückelungen von € 10,00, € 20,00, € 30,00, € 50,00, € 100,00 und



€ 200,00 angeboten werden und ihm verboten wird, pro Buchung einer Flugleistung mehrere Gutscheine einzulösen. Der Verbraucher ist regelmäßig dem Druck ausgesetzt, entweder einen weiteren Flug zu buchen, bloß um ein Restguthaben nicht verfallen zu lassen, oder eben auf den Restwert zu verzichten. Das Verbot, bei einer Buchung mehrere Gutscheine verwenden zu dürfen, in Kombination mit der angebotenen eingeschränkten Abstufung der Beträge der Gutscheine, ist ebenso gröblich benachteiligend. Es hat nämlich die Konsequenz einer nicht unbedeutlichen Überzahlung. Dieses Missverhältnis verstößt gegen Art 6 der Richtlinie 93/13/EWG. [OGH 22.12.2015, 1 Ob 222/15a]

Verbraucherschlichtung: ODR-Plattform online: Die Online-StreitbeilegungsVO (ODR-VO 524/2013/EU) verpflichtet die Kommission zum Betrieb einer europaweiten Internetplattform als zentrale Anlauf- und Servicestelle für Verbraucher und Unternehmer. Mit Hilfe der Internetplattform sollen Streitigkeiten aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern außergerichtlich entschieden werden. Diese ist nun online: www.ec.europa.eu/consumers/odr

D. Diverses

Geringfügiger Mangel bei einem Fahrzeug: Ein Neuwagen ist mangelhaft, wenn im Falle plötzlicher erheblicher Beschleunigung deutlich spürbare Seitenkräfte auftreten und dadurch die Spursicherheit nicht gegeben ist. Der Käufer des Wagens hat somit ein Recht auf Wandlung, sofern nicht ein geringfügiger Mangel iSd § 932 Abs 4 ABGB vorliegt. Von der Rechtsprechung folgende Umstände als nicht geringfügige Mängel erachtet: Spurverziehen eines Fahrzeugs bei ständig erforderlichen

Lenkkorrekturen und Vibrationen des Armaturenbretts (beeinträchtigte die Fahrsicherheit); außerhalb des normalen Ausmaßes liegende, vertikale Stoßbewegungen, die die Fahrsicherheit beeinträchtigen; Flackern des Scheinwerferlichts und Hartwerden der hydro-pneumatischen Federung, was das Fahrzeug unzuverlässig und damit gefährlich machte. Dem wurde der vorliegende Fall gleichgehalten [OGH 30.03.2016, 4 Ob 198/15v]

Schiedsverfahren

Schnellere und transparentere Schiedsverfahren: Der Gerichtshof der Internationalen Handelskammer (ICC) hat am 05.01.2016 neue Maßnahmen veröffentlicht, die die Transparenz und Effizienz von ICC-Schiedsverfahren verbessern sollen. Erstens soll das Honorar eines Schiedsrichters gekürzt werden, wenn der Entwurf des Schiedsspruches verspätet an das Gericht übermittelt wird. Zweitens sollen mehr Informationen über die Verfahren auf der Website des Schiedsgerichtes veröffentlicht werden und zwar, wer als Schiedsrichter bestellt wird.

[www.iccwbo.org/News/Articles/2016/ICC-Court-announces-new-policies-to-foster-transparency-and-ensure-greater-efficiency/]

Entscheidung des Schiedsgerichtes *extra petita* wegen *Zuspruch in US-Dollar statt Euro*?: Soweit sich die zugesprochene Geldsumme betragsmäßig innerhalb der Rechtsbegehren bewegt, liegt kein Entscheid *ultra petita* vor. Dieser Tatsache folgend darf das Schiedsgericht als Berufungsinstanz (hier der CAS – Court of Arbitration for Sports Lausanne) einzelne Positionen entgegen der Vorinstanz zu Ungunsten einer Berufungsklägerin würdigen, solange das Resultat betragsmäßig innerhalb der

Rechtsbegehren liegt. Hingegen liegt ein nichtiger Entscheid *extra petita* vor, wenn ein Kläger Euro fordert und US-Dollar erhält. Zur Frage, ob das Prinzip des rechtlichen Gehörs eingehalten wurde, entschied das Bundesgericht, dass die Schiedsrichter lediglich die Pflicht trifft, entscheidungsrelevante Fragen zu prüfen und zu behandeln. Der Anspruch auf rechtliches Gehör enthalte auch keinen Anspruch auf einen materiell richtigen Entscheid. [Schweizer Bundesgericht 02.07.2015, 4A_684/2014]

Bau- und Immobilienrecht

Verhinderung der fristgerechten Mängelbehebung durch den Mieter: Verweigert oder verzögert ein Mieter gezielt notwendige Terminvereinbarungen, so ist dies einer Verweigerung des Zugangs zum Mietobjekt gleichzuhalten. Der auf ein solches Verhalten zurückzuführende Zeitverlust ist sowohl bei der Prüfung der zeitlichen Angemessenheit, als auch der absoluten Frist einer Mängelbehebung zu berücksichtigen und zugunsten des Vermieters auszuklammern. Der Antrag der Mieterin auf Zinsminderung wurde somit abgewiesen. [OGH 30.10.2015, 5 Ob 99/15t]

Minimaler Inhalt eines gültigen Maklervertrages: Zu den Hauptleistungspflichten eines Maklervertrages gehört zwar die „*Vermittlung eines Geschäfts gegen Provisionszusagen*“, nicht jedoch der für das vermittelnde Geschäft zu zahlende Preis. Das Fehlen der Angabe „*Preis laut Liste/Tabelle*“ berührt daher nicht die Gültigkeit des Maklervertrages. Es reicht, wenn der Gegenstand der Vermittlung klar ist; der angemessene Preis kann allenfalls vom Gericht bestimmt werden. [OGH 11.08.2015, 4 Ob 102/15a]



Wettbewerbsrecht

Verkürzung der Gewährleistungsfrist beim Kauf von B-Ware:

Gegenüber Verbrauchern, die B-Ware kaufen, ist die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr wettbewerbswidrig. B-Ware ist keine Gebrauchtware, sondern Ladenhüter oder unbenutzte Retouren aus dem Versandhandel mit beschädigter oder nicht mehr vorhandener Verpackung oder mit Testspuren. Die Wiederholungsfahrer wird nicht durch eine Unterlassungserklärung ausgeräumt, die eine Vertragsstrafe nur für vorsätzliche Zuwiderhandlungen verspricht. [LG Essen 25.02.2016, 43 O 83/15]

E-Commerce

Bestell-Button im elektronischen Geschäftsverkehr für Gratistest:

Eine Schaltfläche zur Bestellung eines Leistungspakets (Premium-Mitgliedschaft eines Streaming-Dienstes und DVD-Verleihs) mit der Aufschrift „Jetzt gratis testen – danach kostenpflichtig“ verstößt gegen § 312j Abs 3 BGB (entspricht § 8 Abs 2 FAGG in Österreich). Eine solche Schaltfläche darf mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet werden. Des Weiteren ist gesetzlich die Angabe eines Preises pro Abrechnungszeitraum erforderlich, wenn der Kunde mehrere Dienstleistungen aus einem Paket auswählt; dies gilt auch, wenn aus der Sicht des angesprochenen Verbrauchers ein einheitliches Leistungsangebot vorliegt. Erfüllt der Unternehmer diese Informationspflichten nicht, so hat der Verbraucher keinerlei Kosten zu tragen. [OLG Köln 03.02.2016, 6 U 39/15]

Prüfungspflicht eines Hostproviders:

Ein Hostprovider ist grundsätz-

lich nicht verpflichtet, die von Nutzern gestellten Beiträge vor deren Veröffentlichung auf mögliche Rechtsverletzungen zu prüfen. Sobald er aber Kenntnis von den Rechtsverletzungen erlangt, ist er verantwortlich. Behauptet ein Betroffener, dass sein Persönlichkeitsrecht verletzt wird, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts erforderlich. Welcher Überprüfungsaufwand vom Hostprovider im Einzelfall zu verlangen ist, bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei sind die Grundrechte der Beteiligten zu berücksichtigen. Maßgeblich sind hier das Gewicht der angezeigten Rechtsverletzung sowie die Erkenntnismöglichkeiten des Providers. Zu berücksichtigen sind aber auch Funktion und Aufgabenstellung des vom Provider betriebenen Dienstes sowie die Eigenverantwortung des für die Aussage unmittelbar verantwortlichen Nutzers. Der vom Betreiber eines Arztbewertungsportals verlangte Prüfungsaufwand darf den Betrieb des Portals weder wirtschaftlich gefährden, noch unverhältnismäßig erschweren. Der Betreiber hat aber zu berücksichtigen, dass eine gewissenhafte Prüfung der Beanstandungen gegen die betroffenen Ärzte eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass die Persönlichkeitsrechte der bewerteten Ärzte beim Portalbetrieb hinreichend geschützt sind. [BGH 01.03.2016, VI ZR 34/15]

Urheberrecht

Link eines Privatradios auf einer Internetplattform – Beeinträchtigung des Senderechtes:

Ein Privatradio wird terrestrisch ausgestrahlt und im Internet im Weg des Streaming abrufbar gemacht. Ein anderes Unternehmen stellt auf einer Internetplattform eine Vielzahl von Links zu frei zugänglichen Streams von Digitalradioanbietern zur Verfügung. Nach

Anklicken eines Links, aber vor Hörbarwerden des gewählten Programms, wird ein Werbespot geschaltet, mit dem Einnahmen erzielt werden. Dadurch wird aber die Preroll-Werbung der Betreiberin des Privatradios unterdrückt. Der OGH hat entschieden, dass eine derartige Verlinkung auf das Programm eines Web-Radios eine Verletzung des Senderechtes nach § 76a UrhG darstellt. Dies, weil dadurch Nutzungsbedingungen umgangen werden (hier Umgehung der eigenen Preroll-Werbung des Senders). Dass die Musik-Inhalte theoretisch auch ohne die Verwendung des Links erreicht werden könnten, ändert an der Rechtsverletzung nichts. [OGH 23.02.2016, 4 Ob 249/15v]

Bankrecht

A. Allgemein

Haftung bei Phishing-Attacken:

Ein Bankkunde hat zu Geschäftszwecken ein Girokonto. Nachdem er Opfer einer sog. Phishing-Attacke wird, verlangt er von der Bank, die Berichtigung seines Kontos. § 36 Abs 3 ZaDiG gibt dem Zahlungsdienstnutzer einen Anspruch auf Berichtigung, sofern er unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs die Bank davon unterrichtet. Die zwingende Zuweisung des Missbrauchsrisikos an die Bank rechtfertigt sich dadurch, dass diese das Risiko technisch und wirtschaftlich besser beherrschen kann. Der Zahlungsdienstleister kann das Zahlungssystem möglichst sicher ausgestalten und die wenigen Missbrauchsfälle bei der Preiskalkulation absorbieren. Trifft den Kunden jedoch ein Verschulden am Missbrauch, wird er dem Zahlungsdienstleister nach Maßgabe des § 44 Abs 2 und 3 ZaDiG schadenersatzpflichtig. § 44 Abs 2 und 3 ZaDiG regelt die Haftung des Kun-



den zwingend und abschließend. Der Kunde hat nach Erhalt des Zahlungsinstruments die ihm zumutbaren und in den Nutzungsbedingungen vorgesehenen Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale und das Zahlungsinstrument vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Außerdem muss der Kunde den Verlust, den Diebstahl oder die nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. [OGH 15.03.2016, 10 Ob 102/15w]

Geringere Warn- und Aufklärungspflichten einer Bank gegenüber Pfandbesteller:

Grundsätzlich muss eine Bank den Bürgen über die wirtschaftliche Lage des Hauptschuldners aufklären. Außerhalb des § 25c KSchG besteht diese Aufklärungspflicht jedoch nur, wenn die Bank positive Kenntnis davon hat, dass der Hauptschuldner mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Kreditrückzahlung nicht in der Lage sein wird, zahlungsunfähig ist oder der wirtschaftliche Zusammenbruch unmittelbar bevor steht. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 25c KSchG besteht aber keine Nachforschungspflicht der Bank, die der Warnpflicht vorgeschaltet wäre. Eine analoge Anwendung auf eine bloße Pfandbestellung kommt nicht in Betracht. [OGH 11.08.2015, 4 Ob 254/14b]

B. Kapitalmarkt, Wertpapiere

Kapitalabfluss-Meldegesetz: Im Zuge der Steuerreform wurde das Kapitalabfluss-Meldegesetz erlassen. Dieses unterscheidet zwischen Kapitalabflüssen und Kapitalzuflüssen. Zweck der Meldepflicht ist es, Kapitalabflüsse von österreichischen Konten und Depots ins Ausland zu entdecken und dadurch sicherzustellen, dass mögliche Umgehungshandlungen entdeckt wer-

den. Dies insbesondere bis zur Implementierung des Kontenregisters und der geplanten Konteneinschau. Zweck der Kapitalzufluss-Meldepflicht ist, Kapitalzuflüsse aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CH) und dem Fürstentum Liechtenstein (FL) zu entdecken. Es sollen vor allem jene Kapitalzuflüsse entdeckt werden, die im Vorfeld der jeweiligen Steuerabkommen zur Verhinderung der Regulierung oder Offenlegung getätigt werden. [BGBl. I Nr. 116/2015 – Kapitalabfluss-Meldegesetz]

Steuerrecht

Ersatzzahlungen für Verwaltungsstrafen sind steuerpflichtig:

Der Geschäftsführer einer österreichischen GmbH verstieß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz. Die Verwaltungsstrafe wurde ihm aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit einer ungarischen Gesellschaft ersetzt. Nach dieser Schad- und Klaglosvereinbarung wurden mehr als € 10.000,00 als Ersatz für die Verwaltungsstrafe bezahlt. Der VwGH qualifizierte diese Leistung als Einkunft aus nichtselbstständiger Arbeit und daher als steuerpflichtige Einkunft. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit alle Bezüge und Vorteile aus dem Dienstverhältnis. [VwGH 10.02.2016, 2013/15/0128]

Keine rückwirkende Einlage von bereits eingetretenen Verlusten:

Eingelegte Wirtschaftsgüter (hier: Aktien aus dem Privatvermögen) sind nach der Grundregel des 6 Z 5 EStG mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zuführung zum Betriebsvermögen anzusetzen. Eine Rückwirkungsfiktion gemäß § 23 Abs 2 iVm § 13 UmgrStG kommt nicht in Betracht. Einen Kursverlust von Aktien

auf diese Weise steuerlich zu verwenden, ist unzulässig. Dies widerspricht ertragssteuerrechtlichen Grundsätzen. [VwGH 20.01.2016, 2012/13/0013]

Gesundheitsrecht

Die Bezeichnung „Klinik“ oder „Augenklinik“ für eine augenärztliche Praxis ist irreführend:

Ein Facharzt für Augenheilkunde, der seine Ordination als „Klinik“ bzw. „Augenklinik“ bezeichnet, verstößt dadurch gegen § 2 UWG, weil diese Bezeichnung irreführend im Sinne dieser Bestimmung ist. Der durchschnittliche Patient verbindet mit der Bezeichnung „Klinik“ ein Krankenhaus oder eine Bettenstation und nicht eine Ordination. [OGH 11.08.2015, 4 Ob 134/15g]

Schmerzensgeld für Angehörigentod auch für Schmerzen ohne Krankheitswert:

Im vorliegenden Fall wurden seelische Schmerzen durch den Tod eines Angehörigen ausgelöst. Das beanspruchte Schmerzensgeld ist global zu bemessen, unabhängig, ob der seelische Schmerz Krankheitswert aufweist oder nicht. Der Krankheitswert wirkt sich jedoch erhöhend auf die Bemessung des Schmerzensgeldes aus. [OGH 09.09.2015, 2 Ob 143/15s]

→ Gilt gleichermaßen bei einem Unfalltod oder eine Fehlbehandlung!

Hinweis

Die enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hier nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wieder gegeben. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die Email-Adresse sec@KILLL.eu sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn Sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: www.KILLL.eu